



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

52. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. März 1999

Nummer 15

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
201	1. 2. 1999	RdErl. d. Finanzministeriums Umstellung v. Betragsangaben in Rechts- und Verwaltungsvorschriften von Deutsche Mark auf Euro	236
2322	7. 12. 1998	RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen Verordnung über tautechnische Prüfungen – BauPrüfVO – Verzeichnis der Prüfsachverständigen/Prüfsachverständigen für Baustatistik	238
316	22. 1. 1999	RdErl. d. Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Verbraucherinsolvenzberatung	243
923 9300	3. 12. 1998	Berichtigung zum RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr vom 3. 12. 1998 (MBl. NRW. S. 1374) 2. Änderung der Verwaltungsvorschriften zum Gesetz zur Regionalisierung des öffentlichen Schienenpersonennahverkehrs sowie zur Weiterentwicklung des ÖPNV (Regionalisierungsgesetz NRW)	253

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
3. 2. 1999	Bek. – Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps	253
17. 2. 1999	Bek. – Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps	253
	Finanzministerium	
1. 2. 1999	RdErl. – Beihilferechtliche Anerkennung von Psychotherapeutischen Behandlungen ab 1. Januar 1999	253
	Ministerium für Inneres und Justiz	
21. 12. 1998	RdErl. – Aus- und Fortbildung im Bereich der Zivilen Verteidigung	257
	Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr	
19. 1. 1999	Bek. – Flugbetriebsbeschränkungen auf dem Verkehrsflughafen Düsseldorf	261
	Hinweise	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 24 v. 15. 12. 1998	261
	Nr. 1 v. 1. 1. 1999	262
	Nr. 2 v. 15. 1. 1999	262

201

I. Umstellung von Betragsangaben in Rechts- und Verwaltungsvorschriften von Deutsche Mark auf Euro

RdErl. d. Finanzministeriums v. 1. 2. 1999 -
O 1929 - 31 - II B

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung bei dem Erlass und der Änderung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sind die in dem beigefügten Leitfaden für die Umstellung von Betragsangaben in Rechts- und Verwaltungsvorschriften von Deutsche Mark auf Euro enthaltenen Grundsätze zu berücksichtigen.

Anlage

Leitfaden für die Umstellung von Betragsangaben in Rechts- und Verwaltungsvorschriften von Deutsche Mark auf Euro

Ausgangslage

Am 1. 1. 2002 tritt die Deutsche Mark als Zahlungsmittel ausser Kraft. Der Umrechnungskurs von DM auf Euro ist am 1. 1. 1999 auf 1,95583 DM festgesetzt worden.

Nach Art. 14 der Verordnung (EG) 974/98 sind ab dem 1. 1. 2002 DM-Beträge, die in Rechtsvorschriften genannt werden, automatisch als Euro-Einheiten zu verstehen. An die Stelle eines Betrages von z. B. 1000,- DM würden dann automatisch 511,29 Euro treten. Aus einem bisher „runden“ Betrag würde also ein Euro-Betrag mit Stellen nach dem Komma. In der Praxis kann jedoch das Bedürfnis für die Beibehaltung „runder“ Beträge gegeben sein und somit eine Änderung der Betragsangabe in der betroffenen Rechts- und Verwaltungsvorschrift erforderlich sein. Hierzu werden folgende Hinweise gegeben:

1 Einzelregelung/Kriterien

Eine Anpassung von Betragsangaben an praktische Bedürfnisse durch „Glättung“ der Beträge ist durch die EG-Verordnung 974/98 nicht abgedeckt. Ein Landesgesetz mit einheitlicher Festlegung für alle in Betracht kommenden Vorschriften ist nicht vorgesehen, weil eine sachgerechte Regelung sich am Gegenstand der jeweils betroffenen Vorschrift orientieren muss. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass es in der Verwaltungspraxis kein zwingendes Bedürfnis zur Glättung aller umgerechneten Betragsangaben gibt und dass auch das Maß der Glättung unterschiedlich sein kann.

Der nachstehende Kriterienkatalog dient der Prüfung, ob eine Glättung von Betragsangaben erforderlich ist:

1.1 Merkbarkeit

Auf Seiten der Bürgerinnen und Bürger soll die Abschätzung der Folgen eigenen Tuns (z. B. Bußgeldkatalog) oder die Planung von Maßnahmen (z. B. bei Berücksichtigung von Gebühren für die Inanspruchnahme alltäglicher öffentlicher Leistungen (z. B. Eintrittspreise für Museen, Schwimmbäder) nicht erschwert werden.

Auf Seiten der Verwaltung darf kein personeller Mehraufwand entstehen, etwa durch die Notwendigkeit, wegen nicht gerundeter Beträge Umrechnungstabellen einsehen zu müssen.

1.2 Rechenbarkeit

Den Bürgerinnen und Bürgern sollte die Nachprüfung von amtlichen Berechnungen nicht unzumutbar erschwert werden.

Mehraufwand im Verwaltungsvollzug durch die Notwendigkeit der Inanspruchnahme von Rechenhilfsmitteln muss vermieden werden.

1.3 Datenerfassung

Mehraufwand

- für die Erfassung von Nachkomma-Stellen oder
- wegen aufwendiger Erfassung von Vordrucken bei Angabe zweier Währungen

sollte vermieden werden.

1.4 Umstellung von Computerprogrammen

Computerprogramme sollten nicht so geändert werden müssen, dass statt glatter DM-Beträge Euro-Beträge mit Nachkomma-Stellen verarbeitet werden.

1.5 Automateneignung

Entgelte für öffentliche Leistungen (z. B. Eintrittspreise, Fahrkarten, Parkgebühren etc.) müssen an Automaten zu standardisierten, glatten Beträgen entrichtet werden können. Es darf keinen Unterschied machen, ob das Entgelt für die öffentliche Leistung über einen Automaten oder personell gezahlt wird.

2 Zeitpunkt der Glättung

Die Anpassung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften ist zeitlich zu entzerren. Dies kann durch ein Vorziehen der erforderlichen Änderungen oder deren Durchführung nach dem 1. 1. 2002 geschehen. Bei der Wahl des Zeitpunkts für eine nachträgliche Anpassung ist zu berücksichtigen, wie lange praktische Erschwernisse (Hinweis auf Nummer 1) den Betroffenen zugemutet werden können.

2.1 Ist eine Rechts- oder Verwaltungsvorschrift zwischen dem 1. 1. 1999 und dem 1. 1. 2002 aus anderen Gründen zu ändern, so sollte die Glättung mit der Änderung verbunden werden, wenn absehbar ist, dass die Vorschrift über den 1. 1. 2002 hinaus Geltung haben wird. In der Vorschrift sind sowohl der bis zum 31. 12. 2001 gültige DM-Betrag als auch der danach maßgebende geglättete Euro-Betrag auszuweisen.

2.2 Zum 1. 1. 2002 (Stichtag) sind Änderungen von Vorschriften mit dem Ziel der Glättung nur dann vorzunehmen, wenn dies für eine ordnungsgemäße und bürgergerechte Erledigung der in der Vorschrift geregelten Aufgabe unverzichtbar ist.

2.3 In anderen Fällen sollte die Glättung zu einem späteren Zeitpunkt, möglichst mit einer Änderung aus anderen Gründen verbunden, vorgenommen werden.

3 Inhaltliche Hinweise

3.1 Bei der Glättung von Betragsangaben in Rechts- und Verwaltungsvorschriften ist zwischen Betragsangaben mit Haushalts- oder Aufkommensrelevanz und solchen ohne diese Eigenschaft zu unterscheiden. Haushalts- oder Aufkommensrelevanz liegt vor, wenn eine Betragsangabe Auswirkung auf einen auszahlenden oder anzunehmenden Betrag hat. Dies gilt z. B. für Gehrentabellen oder Einkommensgrenzen bei der Gewährung von Leistungen. Die Glättung solcher Betragsangaben ist nach Möglichkeit aufkommensneutral durchzuführen. Anhebungen und Senkungen von Betragsangaben in einer Vorschrift sollten so ausgewogen sein, dass sie bei einer Vorabschätzung der vermutlichen Auswirkungen im Saldo weder zu einer Erhöhung noch zu einer Verminderung der anzunehmenden oder auszahlenden Beträge führen.

Im Zweifel ist eine erträgliche Erschwernis des Verfahrensablaufs zugunsten der Aufkommensneutralität in Kauf zu nehmen. Größere Betragsänderungen sollten grundsätzlich nur im Zuge von inhaltlichen Änderungen des Regelungsgegenstandes vorgenommen werden.

3.2 Betragsangaben ohne Aufkommensrelevanz (z. B. Wertgrenzen für Zuständigkeiten) sollten grundsätzlich im Verhältnis von 2:1 (DM: Euro) geglättet werden, weil die wertmäßige Abweichung dabei gering ist und die Praktikabilität regelmäßig nicht

beeinträchtigt sein wird. Ein anderer Glättungsmaßstab ist zu wählen, wenn zu befürchten ist, dass durch die Betragsänderung im Verhältnis 2:1 ein erhöhter Bearbeitungs- bzw. Verwaltungsaufwand entsteht, z.B. eine Erhöhung der Zahl von Rechtsbehelfen durch die wertmäßige Verminderung von Betragsgrenzen für die Einlegung von Rechtsbehelfen.

- 3.3 Bescheinigungen über die Entrichtung von Entgelten, die im Rechtsverkehr als Nachweis benötigt werden, sind möglichst in Euro und in DM auszustellen, wenn sie vor dem 1. 1. 2002 entrichtet und danach noch von Bedeutung sind (z.B. eine im Lauf des Jahres 2001 geleistete Benutzungsgebühr für ein Kalenderjahr).

Werden aufkommensrelevante Betragsangaben in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften zum 1. 1. 2002 geglättet, so ist auch zu regeln, ob bei Entgeltzahlungen im Jahre 2001 für das Jahr 2002 Nachzahlungen zu leisten sind, wenn eine Glättung nach oben, d.h. auf einen höheren Wert vorgenommen worden ist.

2322

**Verordnung über bautechnische Prüfungen – BauPrüfVO –
Verzeichnis der Prüfingenieurinnen/Prüfingenieure für Baustatik**

RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen v. 7. 12. 1998 II B 1 – 534.103

Anlage

Nachstehend gebe ich ein neues Verzeichnis – Stand: 11. 11. 1998 – der von mir nach der Verordnung über bautechnische Prüfungen – BauPrüfVO – vom 6. Dezember 1995 (GV. NRW. S. 1241; SGV. NRW. 232) anerkannten Prüfingenieurinnen/Prüfingenieure für Baustatik bekannt.

Der RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen v. 28. 10. 1997 (SMBI. NRW. 2322) wird aufgehoben.

Stand: 11. 11. 1998

Verzeichnis der im Lande Nordrhein-Westfalen anerkannten Prüfingenieurinnen und Prüfingenieure für Baustatik

Titel	Name	Vorname	PLZ	Ort	Straße	Telefon	Telefax	Fachrichtung/anerkannt bis		
								Metallbau	Massivbau	Holzbau
Dr.-Ing.	Aster	Helmut	44141	Dortmund	Konrad-Glocker-Straße 19	(02 31) 41 13 07	(02 31) 43 62 84	22. 3. 1999	22. 3. 1999	
Dr.-Ing.	Beisel	Theo	41352	Korschenbroich	Friedrich-Ebert-Straße 19	(0 21 61) 64 82 82	(0 21 61) 64 82 84	30. 3. 2000*		
Dr.-Ing.	Bild	Stefan	58093	Hagen	Emster Straße 25	(0 23 31) 5 50 05	(0 23 31) 5 50 04		31. 12. 1999*	
Dipl.-Ing.	Billig	Karl	40211	Düsseldorf	Malkastenstraße 2	(02 11) 35 62 33	(02 11) 35 87 46		5. 3. 2000	
Dipl.-Ing.	Böhlmann	Peter	44141	Dortmund	Westfalenamm 80	(02 31) 52 79 61	(02 31) 57 36 16		4. 6. 2005	
Dr.-Ing.	Bökamp	Heinrich	48161	Münster	Im Derdei 13	(0 25 34) 6 10-0	(0 25 34) 6 10-222		8. 7. 2025	
Univ.-Prof. Dr.-Ing.	Bosniakowski	Siegfried	52076	Aachen	Ardennerstraße 88	(0 24 08) 8 14 35			4. 1. 1999	
Dr.-Ing.	Busse	Bernward	48151	Münster	Blumenstraße 20	(02 51) 53 30 03	(02 51) 53 30 28		15. 6. 2025	
Dipl.-Ing.	Coblentz	August	44135	Dortmund	Ludwigstraße 16	(02 31) 55 69 04-0	(02 31) 55 69 04-22	24. 5. 2001	24. 5. 2001	
Dipl.-Ing.	Dannenberg	Heinz	47228	Duisburg	Begünenstraße 57	(0 20 65) 2 96 31	(0 20 65) 2 17 10	10. 11. 2000		
Dipl.-Ing.	Dietrich	Heiner	40476	Düsseldorf	Münsterstraße 147	(02 11) 48 59 09	(02 11) 44 22 68	3. 11. 2008		
Dipl.-Ing.	Dumsch	Josef G.	42119	Wuppertal	Schreinersweg 9	(02 02) 42 60 66	(02 02) 42 44 83		2. 8. 2002	
Dipl.-Ing.	Engels	Udo	32756	Detmold	Lemgoer Straße 20	(0 52 31) 2 90 25	(0 52 31) 3 30 68		21. 3. 2011	
Dr.-Ing.	Erdmann	Jörg	40470	Düsseldorf	Sankt-Franziskus-Straße 148	(02 11) 61 02 01	(02 11) 61 34 51		29. 5. 2016	

Titel	Name	Vorname	PLZ	Ort	Straße	Telefon	Telefax	Fachrichtung/anerkannt bis		
								Metallbau	Massivbau	Holzbau
Dr.-Ing.	Fastabend	Michael	47259	Duisburg	Mannesmannstraße 161	(02 03) 75 84 00	(02 03) 75 04 55		26. 11. 2021	
Dr.-Ing.	Feder	Diethelm	41515	Grevenbroich	Lindenstraße 58	(0 21 81) 32 93	(0 21 81) 54 71	2. 5. 2000*		
Dipl.-Ing.	Feld	Herbert	53804	Bad Honnef	Karl-Simrock-Straße 64a	(0 22 24) 92 35-0	(0 22 24) 7 59 57		6. 6. 1999*	
Dipl.-Ing.	Genähr	Gerd	44229	Dortmund	Kirchhörder Straße 12	(02 31) 97 30 10-0	(02 31) 97 30 10-4	7. 9. 2001		
Univ.-Prof. in Dr.-Ing.	Grabe, von	Waltraud	42279	Wuppertal	Hafllinghauser Straße 134	(02 02) 2 66 12-0	(02 02) 2 66 12-30		23. 10. 2021	
Univ.-Prof. Dr.-Ing.	Güldenpfennig	Jürgen	52066	Aachen	Weißhausstraße 23	(02 41) 6 67 18	(02 41) 80 78 78	22. 8. 2013	22. 8. 2013	22. 8. 2013
Dipl.-Ing.	Hackenbroch	Wilfried	47259	Duisburg	Mannesmannstraße 161	(02 03) 75 84 00	(02 03) 75 04 55		13. 3. 2019	
Dipl.-Ing.	Hamelmann	Joachim	45127	Essen	Hollestraße 1	(02 01) 82 74 30	(02 01) 8 27 43 40	13. 5. 1999		
Dipl.-Ing.	Hanst	Gerhard	59590	Geseke	Königsberger Straße 19	(0 29 42) 14 50	(0 29 42) 72 68		29. 9. 2004	
Univ.-Prof. Dr.-Ing.	Hanswille	Gerhard	44795	Bochum	Kohlenstraße 38	(02 34) 9 43 74-0	(02 34) 9 43 74-44	23. 11. 2019		
Univ.-Prof. Dr.-Ing.	Harte	Reinhard	44801	Bochum	Buscheyplatz 11-15	(02 34) 7 09 94-0	(02 34) 7 09 94-19		30. 3. 2000*	
Dipl.-Ing.	Hauschild	Jürgen	51375	Leverkusen	Bergische Landstraße 26	(02 14) 50 19 46	(02 14) 50 53 35		31. 3. 2009	
Univ.-Prof. Dr.-Ing.	Hegger	Josef	52076	Aachen	I. Rote Haagweg 17	(02 41) 6 41 11	(02 41) 6 41 91		30. 3. 1999*	
Dipl.-Ing.	Henneker	Werner	53227	Bonn	Königswinterer Straße 329	(02 28) 9 71 94-0	(02 28) 9 71 94-99		29. 4. 2019	
Dr.-Ing.	Hofmann	Hans-Georg	45468	Mülheim/Ruhr	Schloßstraße 8-10	(02 08) 47 10 14	(02 08) 47 69 16	14. 5. 2008		
Univ.-Prof. Dr.-Ing.	Iványi	György	42553	Velbert	Auf der Egge 40	(0 20 52) 8 04 79			15. 1. 2009	
Dipl.-Ing.	Jeromin	Wolf	50676	Köln	Mühlenbach 32-36	(02 21) 23 47 57	(02 21) 21 86 64		10. 2. 2007	
Dipl.-Ing.	Jung	Claus	53879	Euskirchen	Mühlenstraße 9	(0 22 51) 95 04-0	(0 22 51) 95 04-99		16. 4. 2008	
Dr.-Ing.	Kaltfofen	Volker	44787	Bochum	Westring 24	(02 34) 9 64 40-0	(02 34) 9 64 40-40		1. 6. 2014	
Prof. Dr.-Ing.	Kappler	Heinz	52076	Aachen	Nerscheider Weg 70	(0 24 08) 73 30	(0 24 08) 74 30		6. 6. 1999*	
Dipl.-Ing.	Karvanek	Eva	45127	Essen	Hollestraße 1 g	(02 01) 82 74 30	(02 01) 8 27 43 40		8. 7. 2015	

Titel	Name	Vorname	PLZ	Ort	Straße	Telefon	Telefax	Fachrichtung/anerkannt bis		
								Metallbau	Massivbau	Holzbau
Dipl.-Ing.	Kersten	Roland	40688	Meerbusch	Berliner Straße 5	(0 21 50) 27 35	(0 21 50) 33 26	2. 5. 2001		
Univ.-Prof. Dr.-Ing.	Kindmann	Rolf	44135	Dortmund	Goebenstraße 9	(02 31) 95 20 77-0	(02 31) 55 43 82	28. 2. 2000*	4. 11. 2015	
Dipl.-Ing.	Klehn	Frank	53604	Bad Honnef	Reichenberger Straße 2	(0 22 24) 50 91	(0 22 24) 7 68 07		17. 5. 2006	
Dipl.-Ing.	Klein	Ewald	52351	Düren	Bücklersstraße 9	(0 24 21) 1 40 74	(0 24 21) 1 40 75		13. 2. 2006	
Dr.-Ing.	Kollmeier	Heinz	40878	Ratingen	Düsseldorfer Platz 2	(0 21 02) 2 62 64	(0 21 02) 2 13 00	22. 11. 2004		
Dr.-Ing.	Köpper	Heinz-Dieter	44892	Bochum	Industriestraße 27	(02 34) 9 20 40	(02 34) 2 98 01 50		6. 3. 2008	
Univ.-Prof. Dr.-Ing.	Kotulla	Bernhard	50931	Köln	Landgrafenstraße 77	(02 21) 4 00 02 77	(02 21) 4 00 01 66		10. 4. 2001	
Univ.-Prof. Dr.-Ing.	Krätzig	Wilfried	44801	Bochum	Buscheyplatz 11-15	(02 34) 7 09 94-0	(02 34) 7 09 94-19		7. 11. 2002	7. 11. 2002
Dr.-Ing.	Kunkel	Klaus	40477	Düsseldorf	Tußmannstraße 61	(02 11) 94 88-0	(02 11) 94 88-111		8. 1. 2011	
Dipl.-Ing.	Küttler	Matthias	51067	Köln	Scheidemannstraße 14	(02 21) 96 36 29-0	(02 21) 63 60 90		15. 9. 2023	
Dipl.-Ing.	Lennertz	Otto	52074	Aachen	Hohenstaufenallee 56	(02 41) 7 14 04	(02 41) 70 71 46	unbegrenzt	unbegrenzt	
Dipl.-Ing.	Lippert	Dietrich	40239	Düsseldorf	Kühlwetterstraße 49	(02 11) 62 25 57	(02 11) 63 11 08		30. 8. 2006	
Prof. Dr.-Ing.	Lohse	Wolfram	52072	Aachen	Schönauer Bach 7	(02 41) 17 48 63	(02 41) 60 09-1480	6. 10. 2012		
Dipl.-Ing.	Löschmann	Friedhelm	45128	Essen	Huyssenallee 99-103	(02 01) 2 45 49-0	(02 01) 2 45 49-29		31. 7. 2029	
Dr.-Ing.	Mahr	Detlef	51109	Köln	Servatiusstraße 69	(02 21) 89 10 55	(02 21) 8 90 15 53		15. 8. 2008	
Dr.-Ing.	Mainz	Berend	41460	Neuss	Kastelstraße 2	(0 21 31) 2 61 53	(0 21 31) 2 41 25		26. 12. 2008	
Dipl.-Ing.	Meinsma	Herbert	42653	Solingen	Lützowstraße 371	(02 12) 59 08 99	(02 12) 59 37 76	7. 6. 2000	7. 6. 2000	
Dipl.-Ing.	Meiswinkel	Hans	45659	Recklinghausen	Stuckenbuschstraße 95	(0 23 61) 2 42 41	(0 23 61) 10 80 95		30. 3. 2000*	
Dipl.-Ing.	Mesterom	Karl-Ludwig	41749	Viersen	Staufstraße 22	(0 21 62) 73 15	(0 21 62) 7 77 35		9. 5. 2014	
Dipl.-Ing.	Napp	Georg	40474	Düsseldorf	Im Grund 64c	(02 11) 4 33 92	(02 11) 4 54 29 43	unbegrenzt	unbegrenzt	
Dr.-Ing.	Naumann	Wolfgang	50968	Köln	Bonner Straße 311-313	(02 21) 37 58 27	(02 21) 37 34 15		15. 6. 1999	
Dipl.-Ing.	Neff	Martin	46149	Oberhausen	Feldstraße 42	(02 08) 65 94 80	(02 08) 6 59 48 28	27. 9. 2025		
Dipl.-Ing.	Neumann	Winfried	58091	Hagen-Dahl	Homertsstraße 10	(0 23 37) 81 95	(0 23 37) 81 96	20. 12. 2021		
Dipl.-Ing.	Niebuhr	Hans-Joachim	44135	Dortmund	Goebenstraße 9	(02 31) 95 20 77-0	(02 31) 55 43 82	24. 3. 2023		

Titel	Name	Vorname	PLZ	Ort	Straße	Telefon	Telefax	Fachrichtung/anerkannt bis		
								Metallobau	Massivbau	Holzbau
Dipl.-Ing.	Ohl	Wilhelm	45879	Gelsenkirchen	Husemannstraße 53	(02 09) 1 54 63	(02 09) 20 49 94	6. 9. 2001		
Dr.-Ing.	Pelle	Klemens	44287	Dortmund	Schleefstraße 4	(02 31) 44 20 30-0	(02 31) 44 20 30-40		20. 11. 2008	
Dipl.-Ing.	Peuckert	Linus	33098	Padcrborn	Husener Straße 116	(0 52 51) 17 52-0	(0 52 51) 17 52-10		30. 3. 2000*	
Dr.-Ing.	Pöppet	Lothar	40237	Düsseldorf	Grafenberger Allee 100	(02 11) 6 80 15 20			3. 11. 2015	
Univ.-Prof. Dr.-Ing. E.h. Dr.	Polónyi	Stefan	50674	Köln	Hohenstaufenring 29-37	(02 21) 20 90 60	(02 21) 2 09 06 50		5. 7. 2000	
Dipl.-Ing.	Pühl	Hans-Georg	45128	Essen	Huyssenallee 86-88	(02 01) 24 56 30	(02 01) 2 45 63 40		unbegrenzt	
Dr.-Ing.	Raezat	Günter	53177	Bonn	Schlehenweg 34	(02 28) 32 72 13	(02 28) 32 72 13	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt
Dipl.-Ing. Dipl.- Wirtsch.-Ing.	Reinhart	Karl-Theo	40210	Düsseldorf	Friedrich-Ebert- Straße 54	(02 11) 16 80 10	(02 11) 1 68 01-60		2. 5. 2000*	
Univ.-Prof. Dr.-Ing.	Reyer	Eckhard	44789	Bochum	Universitätsstraße 74	(02 34) 3 77 75	(02 34) 31 12 23		16. 11. 2005	16. 11. 2005
Dr.-Ing.	Rolewicz	Jan	40235	Düsseldorf	Gebelstraße 31	(02 11) 6 99 05-0	(02 11) 6 99 05-11		23. 7. 2012	
Dipl.-Ing.	Röttgen	Josef	47259	Duisburg	Mannesmannstraße 161	(02 03) 75 84 00	(02 03) 75 04 55	13. 4. 1999	13. 4. 1999	13. 4. 1999
Dr.-Ing.	Schäfer	Klaus	44267	Dortmund	Maulwurfsweg 29	(02 31) 48 47 49			15. 4. 2009	
Dr.-Ing.	Schluë	Wolfgang	59071	Hamm	Hubertusstraße 3-5	(0 23 81) 8 61 95	(0 23 81) 88 08 55		25. 8. 2005	25. 8. 2005
Univ.-Prof. Dr.-Ing.	Schmidt	Herbert	40883	Ratingen	Marionburger Straße 2	(0 21 02) 6 86 44	(0 21 02) 89 63 37	27. 8. 2004		
Dipl.-Ing.	Schmidt	Klaus-Peter	40211	Düsseldorf	Adlerstraße 34-40	(02 11) 1 75 97 50	(02 11) 1 75 97 90	5. 2. 2002	5. 2. 2002	
Dipl.-Ing.	Schmitt	Herbert	40479	Düsseldorf	Gartenstraße 53	(02 11) 4 92 00 35	(02 11) 49 41 60	27. 1. 2002	27. 1. 2002	27. 1. 2002
Dr.-Ing.	Schneider	Werner	45136	Essen	Klinkestraße 8	(02 01) 25 56 75	(02 01) 26 71 12		24. 8. 1999	
Dipl.-Ing.	Schröder	Broder	44141	Dortmund	Am Zehnthof 149	(02 31) 51 69 20	(02 31) 5 16 92-25		12. 12. 2005	2. 5. 2000*
Dipl.-Ing.	Schulte	Werner	58313	Herdecke	Am Rahmen 6	(0 23 30) 43 02	(0 23 30) 12 95 92		27. 6. 2009	
Dr.-Ing.	Schultz	Horst	33649	Bielefeld	Sunderweg 4	(05 21) 44 40 11	(05 21) 44 90 80	18. 2. 2003	18. 2. 2003	
Prof. Dr.-Ing. habil.	Schutte	Albrecht	45894	Gelsenkirchen-Buer	Romanusstraße 32	(02 09) 31 80 00	(02 09) 3 18 00 90	12. 9. 2008	12. 9. 2008	
Dipl.-Ing.	Schwarz	Lothar	47051	Duisburg	Sonnenwail 64	(02 03) 2 11 46	(02 03) 2 30 12		25. 12. 2002	

Titel	Name	Vorname	PLZ	Ort	Straße	Telefon	Telefax		Fachrichtung/anerkannt bis	
									Metallbau	Holzbau
Univ.-Prof. Dr.-Ing.	Sedlacek	Gerhard	52072	Aachen	An der Rast 7a	(02 41) 80 51 77	(02 41) 80 78 78	16. 11. 2009		
Dipl.-Ing.	Spieß, von	Gerd	44135	Dortmund	Kaiserstraße 61	(02 31) 55 69 22-0	(02 31) 57 92 30	14. 11. 2014		
Dipl.-Ing.	Spitta Z	Edgar	40883	Ratingen	Nesenhaus 20	(0 21 02) 6 97 06		19. 5. 2011		
Dr.-Ing.	Spitz	Heribert	53879	Euskirchen	Schillingstraße 1a	(0 22 51) 5 60 02	(0 22 51) 7 19 27	9. 10. 2017		
Dipl.-Ing.	Stammann	Hans-Rudolf	40210	Düsseldorf	Friedrich-Ebert- Straße 54	(02 11) 16 80 10	(02 11) 1 68 01-60	24. 8. 2004		
Univ.-Prof. Dr.-Ing.	Stangenberg	Friedhelm	44787	Bochum	Viktoriastraße 45-47	(02 34) 6 89 07-0	(02 34) 6 89 07-48	12. 10. 2012		
Dipl.-Ing.	Stötzer	Willi	51149	Köln	Edmund-Rumpler- Straße 6	(0 22 03) 30 70 27-29	(0 22 03) 30 79 87	8. 10. 1999		
Dr.-Ing.	Streck	Dietmar	47259	Duisburg	Mannesmannstraße 161	(02 03) 75 84 80	(02 03) 75 04 55	17. 12. 2025		
Prof. Dr.-Ing.	Thierauf	Georg	45257	Essen	Nöckersberg 3	(02 01) 48 55 57	(02 01) 48 56 43	2. 11. 2008		
Dipl.-Ing.	Thomas	Albert	48161	Münster	Im Derdel 13	(0 25 34) 6 10-0	(0 25 34) 6 10-222	22. 3. 1999		
Dr.-Ing.	Thormählen	Uwe	52076	Aachen	Korneliusstraße 23	(0 24 08) 94 63-0	(0 24 08) 94 63-10	4. 12. 2010		
Dr.-Ing.	Topole	Jernej	58285	Gevelsberg	Hagener Straße 178	(0 23 32) 6 20 06	(0 23 32) 6 55 66	18. 9. 2004		
Dipl.-Ing.	Tümler	Dieter	50667	Köln	Cäcilienstraße 48	(02 21) 9 25 77 50	(02 21) 92 57 75 18	30. 11. 1998		
Dipl.-Ing.	Uhlenberg	Jochen	51379	Leverkusen	Haus-Vorster-Straße 31	(0 21 71) 24 06	(0 21 71) 2 81 08	22. 12. 2008		
Dipl.-Ing.	Vester	Klaus	50676	Köln	Mühlenbach 32-36	(02 21) 23 47 57	(02 21) 21 86 64	5. 3. 2018		
Dipl.-Ing.	Warns	Günter	44265	Dortmund	Branciusstraße 48	(02 31) 9 46 07 00	(02 31) 94 60 70-30	24. 7. 2001		
Dr.-Ing.	Weber	Gernot	50321	Brühl-Kierberg	Im Mühlengrund 2	(0 22 32) 2 41 60	(0 22 32) 2 51 77	13. 11. 2004		
Dr.-Ing.	Weyer	Ulrich	44227	Dortmund	Martin-Schmeißer-Weg 5	(02 31) 97 51 20-0	(02 31) 97 51 20-40	27. 3. 2018		
Dr.-Ing.	Winkhaus	Wilhelm	53111	Bonn	Münsterstraße 20	(02 28) 7 26 31-0	(02 28) 7 26 31-12	14. 12. 2004		

* In der Zeit von Dezember 1990 bis Dezember 1995 wurden die Anerkennungen für höchstens 5 Jahre erteilt; diese Anerkennungen können auf Antrag verlängert werden.

316

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung
der Verbraucherinsolvenzberatung**

RdErl. d. Ministeriums für Frauen,
Jugend, Familie und Gesundheit v. 22. 1. 1999 –
IV A 4 – 6709.8

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften – VV – und der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (GV) – VVG – zu § 44 LHO Zuwendungen für die Förderung der Verbraucherinsolvenzberatung.

Danach können Stellen gefördert werden, die nach den Richtlinien über die Anerkennung von geeigneten Stellen nach § 305 InsO für die Verbraucherinsolvenzberatung – RdErl. d. Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit v. 3. 7. 1998 (SMBl. NRW. 316) anerkannt worden sind.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Arbeit der anerkannten Stellen für die Verbraucherinsolvenzberatung durch Zuwendungen für die Beschäftigung von Fachkräften.

3 Zuwendungsempfänger

- Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und ihnen angeschlossene Verbände,
 - Gemeinden (GV) und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts,
 - sonstige gemeinnützige Betreiber,
 - die Verbraucherzentrale NRW,
- die als Träger von anerkannten Stellen nach Nummer 1.1 Abs. 2 sind.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Zuwendung kann nur zu den Personalkosten der Fachkräfte gewährt werden, die nach dem 1. 7. 1998 zusätzlich zu den im Stellenplan 1998 (oder entsprechenden Übersichten im Wirtschaftsplan) ausgewiesenen Planstellen sozialversicherungspflichtig eingestellt worden sind.

4.2 Die zusätzliche Fachkraft muss über eine abgeschlossene Ausbildung in einem der in § 2 Abs. 1 Nr. 4 AGInsO aufgeführten Berufe und i. d. R. über eine einjährige Berufserfahrung verfügen.

4.3 Die Gesamtarbeitszeit der Fachkräfte in der anerkannten Stelle muss mindestens der von 1½ Vollzeitstellen entsprechen.

4.4 Die Zuwendungsempfänger sind entsprechend der Erklärung, die sie im Antrag auf Anerkennung als geeignete Stelle abgegeben haben, verpflichtet, sich am Berichtswesen (statistischer Tätigkeitsbericht) zu beteiligen.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Projektförderung

5.2 Finanzierungsart

Festbetragsfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung

Zuschuss/Zuweisung

5.4 Bemessungsgrundlage

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der durchschnittlichen Personal- und Personalgemeinkosten einer Fachkraft für Verbraucherinsolvenzberatung in Form einer Pauschale, die von mir als Jahresbetrag je vollzeitbeschäftigter Fachkraft jährlich festgesetzt wird und der 75 v.H. nicht überschreiten soll.

6 Verfahren

6.1 Anträge sind nach dem Muster der Anlage 1 bei der Bewilligungsbehörde zum 1. 9. für das kommende Jahr zu stellen. Bei Neueinstellungen im laufenden Jahr sollen die Anträge 2 Monate vor dem beabsichtigten Einstellungstermin vorliegen. Anlage 1

Die Regelungen zur Sicherstellung der Liquiditätsversorgung (Erlass d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales I A 2 – 2602.07 v. 20. 12. 1996 n. V.) sind anzuwenden.

6.2 Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf.

Die Landeszuwendung ist nach dem Muster der Anlage 2 zu bewilligen. Anlage 2

6.3 Die Auszahlung erfolgt nach den Festlegungen im Zuwendungsbescheid.

6.4 Von den Zuwendungsempfängern ist ein Verwendungsnachweis nach dem Muster der Anlage 3 zu verlangen. Anlage 3

6.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

7 Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 1. Januar 1999 in Kraft und gelten zunächst bis zum 31. 12. 2003.

**Bezirksregierung
Düsseldorf
Dezernat 37**

**Antrag
auf Gewährung einer Zuwendung**

Betr.: Förderung der Verbraucherinsolvenzberatung

40408 Düsseldorf

1. Antragsteller Name/Bezeichnung	
Anschrift	Straße, PLZ/Ort
Auskunft erteilt	Name, Tel., FAX
Gemeindekennziffer	
Bankverbindung	Konto-Nr. Bankleitzahl Name des Kreditinstituts

2. Maßnahme Beschreibung der Maßnahme/ des Zuwendungsbereichs	
Durchführungszeitraum	vom-bis

3. Beantragte Zuwendung
Zu der vg. Maßnahme wird eine höchstmögliche Zuwendung beantragt. Die Angaben zur personellen Besetzung ergeben sich aus der beigelegten Anlage.

4. Erklärungen

Der Antragsteller erklärt, dass *)

- 4.1**) mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird,
 er mit der Maßnahme aus folgenden Gründen begonnen hat und hiermit eine Ausnahme beantragt

 die Fachkraft ab.....die Tätigkeit aufgenommen hat,
- 4.2 er keine weiteren Zuwendungen im Durchführungszeitraum zur Finanzierung der Fachkraft aus öffentlichen Mitteln erhält und nicht beantragen wird; er sich verpflichtet, die Bewilligungsbehörde über einen später gestellten Antrag unverzüglich zu unterrichten..
- er eine Zuwendung beantragt hat/beantragen wird
 in Höhe von.....
 bei.....
 dieser Zuschussgeber von ihm über diesen Antrag informiert wird/wurde,
- 4.3 die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind.

5. Anlagen

Angaben zum Antragsteller (z.B. Satzung, Rechtsform,
 Regelungen zur rechtsverbindliche Vertretung)

Anlage mit den Angaben zu der Fachkraft, für die die Förderung beantragt wird
 Nachweis der beruflichen Ausbildung und der Berufserfahrung
 Arbeitsvertrag-/verträge - nur bei erstmaliger Förderung

Der Bescheid über die Anerkennung als geeignete Stelle nach § 305 InsO wurde
 am von Az.: erteilt.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift

.....

.....

*) Zutreffendes ist anzukreuzen

**) Dies gilt nicht bei der Fortsetzung wiederkehrender Maßnahmen, für die im Haushaltsplan des Vorjahres Mittel bereitgestellt worden sind und Änderungen der Fördervoraussetzungen dem Grunde nach nicht eingetreten sind.

Anlage zum Antrag vom.....

Name der Fachkraft	Berufsausbildung als	Berufserfahrung seit	Tätigkeit V= Vollzeit T=Teilzeit mit ...WStd.	Beschäftigt vom... bis...	Vergütungs-/ Besoldungs- gruppe

3. Finanzierungsart/-höhe:

Die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung als Zuschuss/Zuweisung gewährt.

4. Ermittlung der Zuwendung:

Die Zuwendung wurde wie folgt ermittelt:

Der Festbetrag für eine vollzeitbeschäftigte Fachkraft beträgt pro Jahr DM.

Sie erhalten für

.....vollzeitschäftige Fachkraft für ein JahrDM
.....vollzeitschäftige Fachkraft für ... MonateDM
.....teilzeitbeschäftigte Fachkraft mit ...Wochenstunden für ein Jahr / ...MonateDM

5. Bewilligungsrahmen:

Von der Zuwendung entfallen auf
AusgabeermächtigungenDM
(Jahr)

6. Auszahlung:

Die Zuwendung wird ohne Anforderung in gleichen Teilen für

- freie Träger zum 1.2., 1.6. und 1.10.
 - Gemeinden (GV) zum 1.5. und 1.10.
- ausgezahlt und auf das im Antrag bezeichnete Konto überwiesen.

II. Nebenbestimmungen

Die beigefügten ANBest-P/G sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:

1. Die Nummern 1.2, 1.4, 2, 3, 4, 5.11, 5.14, 5.15, 6.1 bis 6.6, 6.9, 7.4, 8.31 und 8.5 der ANBest-P bzw. die Nummern 1.2, 1.3, 1.42 bis 1.45, 2, 3, 4, 5.11, 5.13 bis 5.15, 6, 7.2 bis 7.4, 7.6, 9.31 und 9.5 ANBest-G finden keine Anwendung.

Die Nummer 1.3 ANBest-P findet Anwendung mit der Maßgabe, dass – sofern die Gesamtausgaben überwiegend aus öffentlichen Zuwendungen bestritten werden und vorbehaltlich abweichender tarifvertraglicher Regelungen – keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden, als sie für Bedienstete des Landes vorgesehen sind und keine höheren Eingruppierungen als nach BAT/Land gewährt werden.

2. Der zeitliche Umfang der Tätigkeit der Fachkräfte muss den Angaben im Antrag entsprechen.

Bei Beschäftigung mit einer geringeren Wochenstundenzahl wird der Festbetrag der Personalkostenförderung im Verhältnis der geminderten Beschäftigungszeit gekürzt. Erfolgt die Beschäftigung nicht während des gesamten Bewilligungszeitraums bzw. bei einem Wegfall des Anspruchs auf Vergütung, vermindert sich der Festbetrag für die Personalkostenförderung für jeden Monat der Nichtbeschäftigung bzw. fehlender Vergütungsverpflichtung um ein Zwölftel.

3. Soweit Sie gegenüber den Antragsangaben weitere öffentliche Mittel in Anspruch nehmen, behalte ich mir eine Neufestsetzung der Landesförderung vor.
4. Der statistische Tätigkeitsbericht ist mir bis zum 1. 4. des Jahres nach Ablauf des Bewilligungszeitraums vorzulegen.

5. Die Verwendung ist mir mit dem beigefügten Verwendungsnachweisvordruck in einfacher Ausfertigung nachzuweisen und spätestens bis zum 31. 5. des Jahres nach Ablauf des Bewilligungszeitraums vorzulegen.

Änderungen gegenüber den Antragsangaben sind zu belegen.

6. Als Prüfungseinrichtung im Sinne der Nummer 7.2 ANBest-P ist auch ein fachlich und sachlich unabhängiger Beauftragter (Abschlussprüfer, wie z.B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, geeigneter nebenberuflicher bzw. ehrenamtlicher Abschlussprüfer, Prüfungsgesellschaft) anzusehen. Die Prüfung ist neben der Ordnungsmäßigkeit und rechnerischen Richtigkeit des Verwendungsnachweises auch inhaltlich auf die zweckentsprechende Verwendung der Landesmittel und auf die Einhaltung der der Bewilligung ansonsten zugrundeliegenden Bestimmungen abzustellen. Dabei darf unter Hinzuziehung sachgerechter Kriterien in zeitlicher und/oder sachlicher Hinsicht auch stichprobenweise geprüft werden. Bei der Feststellung von nicht unerheblichen Mängeln ist die Prüfung auf eine vollständige Nachweisprüfung auszudehnen. Der Prüfungsumfang ist aktenkundig festzuhalten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei mir Widerspruch erhoben werden.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, sollen ihm zwei Abschriften beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

Anlage 3

....., den 19.....
 (Zuwendungsempfänger) (Ort, Datum)
 Fernsprecher:

An die
 Bezirksregierung
 Dezernat 37

40408 Düsseldorf

Verwendungsnachweis

Betr.: Zuwendung des Landes NRW zur Förderung der Verbraucherinsolvenzberatung

Durch Zuwendungsbescheid(e) der Bezirksregierung

vom Az.: über DM

vom Az.: über DM

wurden zur Finanzierung der o.a. Maßnahme insgesamt DM
 bewilligt

Es wurden ausgezahlt insgesamt DM

I. Sachbericht

(Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahmen, u.a. Beginn, Maßnahmedauer, Abschluss, Nachweis des geförderten Personals, Erfolg und Auswirkungen der Maßnahme, etwaige Abweichungen von den dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden Planungen.)

Sofern bis zum 1.4. der statistische Tätigkeitsbericht vorgelegt wird, kann hier ein weitergehender Sachbericht entfallen.

II. Zahlenmäßiger Nachweis

Name der Fachkraft	Berufsausbildung als	Berufserfahrung seit	Tätigkeit V= Vollzeit T=Teilzeit mit ...WStd.	Beschäftigt vom... bis...	Vergütungs-/ Besoldungs- gruppe	Zuwendungsbetrag DM
Insgesamt:						

III. Bestätigungen

Es wird bestätigt, dass

- die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet und die im Antrag abgegebenen Erklärungen eingehalten wurden,
- die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Unterlagen und Belegen übereinstimmen.

nur für freie Träger

- ¹ eine eigene Prüfungseinrichtung im Sinne der Nummer 7.2 ANBest-P

nicht unterhalten wird

unterhalten wird und

- die Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Prüfeinrichtung mit folgenden vollständigen Ergebnis erfolgte:

siehe den beigefügten Prüfbericht/-bericht

.....
(Angabe des Prüfungsergebnisses)

- ein sachlich und fachlich unabhängiger Beauftragter (Abschlussprüfer, z.B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder geeigneter nebenberuflicher bzw. ehrenamtlicher Abschlussprüfer, Prüfungsgesellschaft) die Prüfung des Verwendungsnachweises mit folgendem Ergebnis vorgenommen hat.

siehe den beigefügten Prüfvermerk/-bericht

.....
(Angabe des Prüfungsergebnisses)

.....
(Ort/Datum)

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

.....
(Zuständiger Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege

.....
(Ort/Datum)

Es wird bestätigt, dass jährlich mindestens **20 vom Hundert** der Zuwendungsempfänger bzw. Untergliederungen **vollständig oder** bei **allen** Zuwendungsempfängern bzw. Untergliederungen die Bücher und Belege oder sonstigen Unterlagen im Umfang von **mindestens 20 v.H.** geprüft werden. Dabei ist sichergestellt, dass jeder Zuwendungsempfänger bzw. Untergliederung je Förderbereich mindestens einmal innerhalb von 5 Jahren einer Prüfung insgesamt unterzogen wird. Die Prüfung und der Prüfungsumfang werden hier aktenkundig festgehalten.

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

IV. Ergebnis der Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Bewilligungsbehörde (Nr. 12.2 VV)

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft.
Es ergaben sich keine - die nachstehenden - Beanstandungen.

.....
(Datum/Unterschrift)

923
9300

**Berichtigung
zum RdErl. d. Ministeriums
für Wirtschaft und Mittelstand,
Technologie und Verkehr v. 3. 12. 1998
(MBl. NRW. S. 1374)**

**2. Änderung der Verwaltungsvorschriften
zum Gesetz zur Regionalisierung
des öffentlichen Schienenpersonennahverkehrs
sowie zur Weiterentwicklung des ÖPNV
(Regionalisierungsgesetz NRW)**

In Ziffer 1 der Änderung (neue Nr. 2.6 VV zu § 13) wird in Zeile 3 die Zahl „2.2.1“ durch die Zahl „2.1.1“ ersetzt.

- MBl. NRW. 1999 S. 253.

II.

Ministerpräsident

**Ungültigkeit eines Ausweises
für Mitglieder des Konsularkorps**

Bek. d. Ministerpräsidenten vom 3. 2. 1999 -
A B 6 - 451 - 182

Der von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen am 9. Dezember 1996 ausgestellte und bis zum 9. Dezember 1999 gültige Ausweis für Mitglieder des Konsularkorps Nr. 6337 von Herrn Selcuk Kizilay, Konsularattaché im Türkischen Generalkonsulat Essen, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

- MBl. NRW. 1999 S. 253.

**Ungültigkeit eines Ausweises
für Mitglieder des Konsularkorps**

Bek. d. Ministerpräsidenten vom 17. 2. 1999 -
A B 6 - 447 - 40

Der von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen am 9. April 1997 ausgestellte und bis zum 9. April 2000 gültige Ausweis für Mitglieder des Konsularkorps Nr. 6392 von Frau Elena Madrazo Hegewisch, Konsulin im Spanischen Generalkonsulat Düsseldorf, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

- MBl. NRW. 1999 S. 253.

Finanzministerium

**Beihilferechtliche Anerkennung
von Psychotherapeutischen Behandlungen
ab 1. Januar 1999**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 1. 2. 1999 -
B 3100 - 4.9.5 - IV A 4

Das Gesetz über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Psychotherapeutengesetz - PsychThG -), BGBl. 1999 I. S. 1311, ist in seinem Hauptteil am 1. Januar 1999 in Kraft getreten. Es fügt zwei neue Heilberufe (Beruf des Psychologischen Psychotherapeuten und Beruf des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten) in das Gesundheitswesen ein und hat auch Auswirkungen auf das Beihilferecht des Landes.

Die deswegen notwendige Anpassung des Beihilferechts wird in Kürze erfolgen. Bis zu einer förmlichen Änderung der Anlage 1 zu § 4 Abs. 1 Nr. 1 Satz 5 BVO

bitte ich, bei deren Anwendung vorerst folgende Maßnahmen und Umstände zu berücksichtigen:

A.

Allgemeines

Keine Änderungen ergeben sich hinsichtlich der **beihilfefähigen psychotherapeutischen Verfahren**. Beihilfefähig bleiben weiterhin Aufwendungen für die tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie, die Verhaltenstherapie und die psychosomatische Grundversorgung.

B.

**Psychologische Psychotherapeuten
und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten**

1. Das Psychotherapeutengesetz eröffnet den Patienten ein **Erstzugangsrecht** zum Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten. Dem bisherigen Delegationsverfahren (sog. Hinzuziehung im Sinne der Nummern 2.4 und 3.4 der Anlage 1) ist damit ab 1. Januar 1999 die Grundlage entzogen worden.
2. Voraussetzung der Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für eine Behandlung durch Psychologische Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten ist neben der Approbation nach § 2 Psychotherapeutengesetz weiterhin der **Nachweis einer abgeschlossenen Zusatzausbildung** an einem anerkannten Ausbildungsinstitut (Fachkundenachweis). Für Behandler mit einer Approbation nach § 12 Psychotherapeutengesetz (Übergangsvorschriften) ist ebenfalls der Nachweis einer abgeschlossenen Zusatzausbildung an einem anerkannten Ausbildungsinstitut erforderlich bzw. bei Verhaltenstherapie die Zulassung nach den Psychotherapie-Richtlinien der gesetzlichen Krankenversicherung (KV-Zulassungsnummer).
3. Erfolgt die Behandlung durch Psychologische Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, haben diese spätestens nach den probatorischen Sitzungen und **vor** Beginn der Behandlung den sog. Konsiliarbericht eines Arztes zur Abklärung einer somatischen (organischen) Krankheit einzuholen (vgl. § 28 Abs. 3 SGB V, siehe auch Anlage) und diesen zusammen mit dem nach Beihilferecht erforderlichen Bericht an den Gutachter in einem verschlossenen Umschlag der Festsetzungsstelle vorzulegen, damit die Festsetzungsstelle den Konsiliarbericht mit den übrigen Unterlagen dem Gutachter zuleiten kann.
4. Bis zur Veröffentlichung der vom Bundesministerium für Gesundheit zu erlassenden Rechtsverordnung über die **Entgelte** der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten können für die Leistungen der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten weiterhin nur die in der Anlage 1 zu § 4 Abs. 1 Nr. 1 Satz 5 BVO unter den Nummern 2.5, 3.5 und 4.3 aufgeführten Beträge als angemessen und damit als beihilfefähig anerkannt werden.

C.

Sonstige Behandler

1. Psychotherapie von Kindern- und Jugendlichen kann auch von Behandlern durchgeführt werden, denen eine Berechtigung durch die Kassenärztliche Vereinigung (KV) erteilt worden ist.
2. Gruppenbehandlungen können auch von Behandlern durchgeführt werden, denen die Berechtigung zur Erbringung der beantragten Gruppentherapie durch die KV erteilt worden ist.

D.

Ärztliche Behandler

Zwischenzeitlich haben sich die **Facharztbezeichnungen** geändert. Diese lauten nunmehr: Facharzt für Psychotherapeutische Medizin, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, Facharzt für Kinder- und Jugendlichenpsychiatrie und -psychotherapie, Arzt mit der Bereichs- bzw. Zusatzbezeichnung „Psychotherapie“ oder „Psychoanalyse“.

Name, Vorname des Patienten
geb. am

Konsiliarbericht vor Aufnahme einer Psychotherapie Auf Veranlassung von:

Name des Therapeuten

Aufgrund ärztlicher Befunde bestehen derzeit Kontraindikationen für eine psychotherapeutische Behandlung

Ärztliche Mitbehandlung ist erforderlich

Art der Maßnahme

Aktuelle Beschwerden, psychischer und somatischer Befund (bei Kindern und Jugendlichen insbesondere unter Berücksichtigung des Entwicklungsstandes):

Stichwortartige Zusammenfassung der im Zusammenhang mit den aktuellen Beschwerden relevanten anamnestischen Daten:

Medizinische Diagnose(n), Differential-, Verdachtsdiagnosen:

Relevante Vor- und Parallelbehandlungen stat./amb. (z. B. laufende Medikation):

Befunde, die eine ärztliche/ärztlich-veranlaßte Begleitbehandlung erforderlich machen, liegen vor.

Befunde, die eine psychiatrische bzw. Kinder- und jugendpsychiatrische Untersuchung erforderlich machen, liegen vor:

Psychiatrische bzw. kinder- und jugendpsychiatrische Abklärung ist erfolgt veranlaßt
Welche ärztlichen/ärztlich-veranlaßten Maßnahmen bzw. Untersuchungen sind notwendig?

Welche ärztlichen Maßnahmen bzw. Untersuchungen sind veranlaßt?

Ausstellungsdatum

Stempel/Unterschrift des Arztes

Ausfertigung für den Arzt

Name, Vorname des Patienten
geb. am

Konsiliarbericht
 vor Aufnahme
 einer Psychotherapie
 Auf Veranlassung von:

 Name des Therapeuten

- Aufgrund ärztlicher Befunde bestehen derzeit Kontraindikationen für eine psychotherapeutische Behandlung
- Ärztliche Mitbehandlung ist erforderlich

Art der Maßnahme

Aktuelle Beschwerden, psychischer und somatischer Befund (bei Kindern und Jugendlichen insbesondere unter Berücksichtigung des Entwicklungsstandes):

Stichwortartige Zusammenfassung der im Zusammenhang mit den aktuellen Beschwerden relevanten anamnestischen Daten:

Medizinische Diagnose(n), Differential-, Verdachtsdiagnosen:

- Relevante Vor- und Parallelbehandlungen stat./amb. (z. B. laufende Medikation):
-
-

- Befunde, die eine ärztliche/ärztlich-veranlaßte Begleitbehandlung erforderlich machen, liegen vor.
-
-

- Befunde, die eine psychiatrische bzw. Kinder- und jugendpsychiatrische Untersuchung erforderlich machen, liegen vor:
-
-

- Psychiatrische bzw. kinder- und jugendpsychiatrische Abklärung ist erfolgt veranlaßt
 Welche ärztlichen/ärztlich-veranlaßten Maßnahmen bzw. Untersuchungen sind notwendig?
-
-

Welche ärztlichen Maßnahmen bzw. Untersuchungen sind veranlaßt?

Ministerium für Inneres und Justiz**Aus- und Fortbildung im Bereich der Zivilen Verteidigung**

RdErl. d. Ministeriums des Innern und Justiz v. 21. 12. 1998 –
V C 1 – 1.1512

Mit RdErl. v. 13. 6. 1997 (MBl. NRW. S. 794/SMBI. NRW. 55) habe ich die Veröffentlichung der Kurzfassung des Veranstaltungsprogramms der Akademie für Notfallplanung und Zivilschutz – AKNZ – in Bad Neuenahr-Ahrweiler angekündigt.

Nachstehend gebe ich den Zeitplan für die 15. bis 25. Kalenderwoche 1999 bekannt.

Nähere Auskünfte über die Seminare erteilt die

Akademie für Notfallplanung und Zivilschutz,
Ramersbacher Straße 95,
53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler
Telefon: (02641) 38 10 oder 381-209/302/238,
Fax: (02641) 381-218.

Anmeldungen zu den Veranstaltungen sind unmittelbar an die AKNZ zu richten. Den jeweils angegebenen Meldeschluß bitte ich zu beachten.

Zeitplan 1999

Veranstaltungs- nummer	Zeit	Veranstaltung
15. Woche	Meldeschluß 15. 2. 1999	
15-1	13. 4.-16. 4.	Allgemeine Fragen der Notfallvorsorge und zivilen Verteidigung
15-2	13. 4.-16. 4.	Ernährungsnotfallvorsorge zur Unterweisung des auf diesem Gebiet tätigen oder dafür vorgesehenen verantwortlichen Personals
15-3	14. 4.-16. 4.	Einführung in die Verkehrssicherstellung für Abteilungsleiter/Sachbearbeiter
15-4	13. 4.-14. 4.	Aufgaben des Zivilschutzes inkl. des Katastrophenschutzes – Helferangelegenheiten
15-5	12. 4.-16. 4.	Führen in einer (Technischen) Einsatzleitung 1
15-6	12. 4.-16. 4.	Führung und Leitung auf der Ebene der Katastrophenschutzbehörde unter Berücksichtigung landesrechtlicher Regelungen 2
15-7	13. 4.-15. 4.	Führung und Leitung unter hoher psychischer Belastung 2
15-8	12. 4.-13. 4.	Selbstschutz in Arbeitsstätten 1
15-9	14. 4.-16. 4.	Selbstschutz in Arbeitsstätten 2
15-10	12. 4.-16. 4.	Anlegen und Durchführen von Übungen für Führungsgremien auf der Ebene der Katastrophenschutzbehörde
15-11	12. 4.-30. 4.	Sprengen Bundeswehr
15-12	14. 4.-16. 4.	FL für Sachbearbeiter und Bürosachbearbeiter Ausstattung der LV
16. Woche	Meldeschluß 22. 2. 1999	
16-1	21. 4.-22. 4.	Instandhaltung von Anlagen zur Wassersicherstellung
16-2	20. 4.-23. 4.	Zivil-militärische Zusammenarbeit
16-3	19. 4.-21. 4.	Schutz der Gesundheit
16-4	19. 4.-23. 4.	Führen in einer (Technischen) Einsatzleitung 2
16-5	19. 4.-23. 4.	Führung und Leitung auf der Ebene der Katastrophenschutzbehörde unter Berücksichtigung landesrechtlicher Regelungen 1

Veranstaltungsnummer	Zeit	Veranstaltung
16-6	20. 4.–23. 4.	Führung und Leitung auf der Ebene der Katastrophenschutzbehörde unter Berücksichtigung landesrechtlicher Regelungen 3
16-7	20. 4.–22. 4.	Führung und Leitung unter hoher psychischer Belastung 1
16-8	19. 4.–21. 4.	Kommunikationstechnik
16-9	19. 4.–23. 4.	Führungskräfte im ABC-Schutz
16-10	20. 4.–22. 4.	Aufgaben der Gemeinden im Selbstschutz
16-11	19. 4.–21. 4.	Gesprächskreis/Workshop zu unterschiedlichen Themen
17. Woche	Meldeschiuß 1. 3. 1999	
17-1	27. 4.–30. 4.	Allgemeine Fragen der Notfallvorsorge und zivilen Verteidigung
17-2	27. 4.–30. 4.	Ernährungsnotfallvorsorge zur Unterweisung des auf diesem Gebiet tätigen oder dafür vorgesehenen verantwortlichen Personals
17-3	26. 4.–28. 4.	Einführung in die Verkehrssicherstellung für Abteilungsleiter/Sachbearbeiter
17-4	26. 4.–30. 4.	Führen und Leitung auf der Ebene der Katastrophenschutzbehörde unter Berücksichtigung landesrechtlicher Regelungen 2
17-5	26. 4.–29. 4.	Öffentlichkeitsarbeit in der Katastrophe, der Krise und im Zivilschutzfall
17-6	27. 4.–30. 4.	Biologische Risiken
17-7	26. 4.–27. 4.	Ärzte im Zivil- und Katastrophenschutz 1
17-8	26. 4.–27. 4.	Selbstschutz in Arbeitsstätten 1
17-9	28. 4.–30. 4.	Selbstschutz in Arbeitsstätten 2
17-10	26. 4.–27. 4.	Neue sicherheitspolitische Anforderungen an Deutschland als Bündnispartner
17-11	28. 4.	Einzelthemen der Notfallvorsorge und zivilen Verteidigung
17-12	26. 4.–27. 4.	Zivilschutz
17-13	26. 4.– 5. 5.	Jugendbetreuer der THW-Ortsverbände
18. Woche	Meldeschiuß 8. 3. 1999	
18-1	4. 5.– 7. 5.	Einzelfragen der Verkehrssicherstellung
18-2	3. 5.– 7. 5.	Führen in einer (Technischen) Einsatzleitung 3
18-3	3. 5.– 7. 5.	Führung und Leitung auf der Ebene der Katastrophenschutzbehörde unter Berücksichtigung landesrechtlicher Regelungen 1
18-4	4. 5.– 6. 5.	Führung und Leitung unter hoher psychischer Belastung 1
18-5	3. 5.– 6. 5.	Berater für Betreuung/soziale Dienste in Führungsgremien der Katastrophenschutzbehörde
18-6	3. 5.– 7. 5.	Fm-(luK-)Sachbearbeiter (KatS) 2
18-7	4. 5.– 6. 5.	Aufgaben der Gemeinden im Selbstschutz
18-8	4. 5.– 7. 5.	Ausbilder für Selbstschutzthemen
18-9	3. 5.– 7. 5.	Anlegen einer Führungsübung

Veranstaltungsnummer	Zeit	Veranstaltung
18-10	7. 5.– 8. 5.	Seminar für die Kommission der Europäischen Union
18-11	3. 5.– 7. 5.	Sprengen III für Sprengberechtigte
18-12	3. 5.– 7. 5.	Sprengen BKA (D 4)
20. Woche	Meldeschuß 22. 3. 1999	
20-1	18. 5.–21. 5.	Allgemeine Fragen der Notfallvorsorge und zivilen Verteidigung
20-2	18. 5.–19. 5.	Ernährungsnotfallvorsorge für Führungskräfte
20-3	17. 5.–21. 5.	Schutzrauminstandhaltung
20-4	17. 5.–21. 5.	Führen in einer (Technischen) Einsatzleitung 2
20-5	17. 5.–21. 5.	Führung und Leitung auf der Ebene der Katastrophenschutzbehörde unter Berücksichtigung landesrechtlicher Regelungen 1
20-6	17. 5.–21. 5.	Führung und Leitung auf der Ebene der Katastrophenschutzbehörde unter Berücksichtigung landesrechtlicher Regelungen 2
20-7	18. 5.–20. 5.	Workshop Führung und Leitung unter hoher psychischer Belastung
20-8	17. 5.–21. 5.	Berater für Sanitäts-/Gesundheitswesen in Führungsgremien der Katastrophenschutzbehörde
20-9	17. 5.–18. 5.	Selbstschutz in Arbeitsstätten 1
20-10	19. 5.–21. 5.	Selbstschutz in Arbeitsstätten 2
20-11	17. 5.–21. 5.	Anlegen und Durchführen von Übungen für Einheiten und Einrichtungen
20-12	17. 5.–21. 5.	Sprengen II für Sprengberechtigte
21. Woche	Meldeschuß 29. 3. 1999	
21-1	26. 5.–28. 5.	Allgemeine Fragen der Wirtschaftssicherstellung
21-2	26. 5.–28. 5.	Sicherstellung der Telekommunikation
21-3	25. 5.–27. 5.	Planspiel: Warnung der Bevölkerung
21-4	26. 5.–28. 5.	Schutzraumverwaltung
21-5	25. 5.–28. 5.	Öffentlichkeitsarbeit in der Katastrophe, der Krise und im Zivilschutzfall
21-6	25. 5.–27. 5.	Katastrophenschutz und Selbstschutz in Dienstleistungsunternehmen
21-7	26. 5.–28. 5.	Einsatz pyrotechnischer Gegenstände bei Übungen
21-8	26. 5.–28. 5.	Humanitäres Völkerrecht
21-9	25. 5.–27. 5.	Gesprächskreis/Workshop zu unterschiedlichen Themen
22. Woche	Meldeschuß 6. 4. 1999	
22-1	31. 5.– 2. 6.	Zivile Verteidigung und zivile Infrastruktur von militärischem Interesse im Straßenbau
22-2	31. 5.– 2. 6.	Arbeitssicherstellung für die Bediensteten der Bundesanstalt für Arbeit

Veranstaltungsnummer	Zeit	Veranstaltung
22-3	31. 5.- 2. 6.	Sicherstellung des Postwesens
22-4	31. 5.- 1. 6.	Aufgaben des Zivilschutzes inkl. des Katastrophenschutzes - Kreisangehörige Städte und Gemeinden
22-5	31. 5.- 2. 6.	Arbeitsverfahren zur Sicherstellung der Warnung der Bevölkerung
22-6	31. 5.- 2. 6.	Praktische Durchführung des Kulturgutschutzes
22-7	31. 5.- 2. 6.	Leiter von Führungsgremien, Mitarbeiter im Bereich Planung und Einsatz
22-8	31. 5.- 2. 6.	Führung und Leitung unter hoher psychischer Belastung 2
22-9	31. 5.- 2. 6.	Gesprächskreis/Workshop zu unterschiedlichen Themen
23. Woche	Meldeschuß 12. 4. 1999	
23-1	8. 6.-11. 6.	Allgemeine Fragen der Notfallvorsorge und zivilen Verteidigung
23-2	7. 6.-11. 6.	Führen in einer (Technischen) Einsatzleitung 1
23-3	7. 6.-11. 6.	Führung und Leitung auf der Ebene der Katastrophenschutzbehörde unter Berücksichtigung landesrechtlicher Regelungen 2
23-4	8. 6.-10. 6.	Führung und Leitung unter hoher psychischer Belastung 1
23-5	7. 6.-11. 6.	Lehrkräfte der Landesfeuerweherschulen für den Aufgabenbereich Brandschutz
23-6	7. 6.- 8. 6.	Selbstschutz in Arbeitsstätten 1
23-7	9. 6.-11. 6.	Selbstschutz in Arbeitsstätten 2
23-8	7. 6.-11. 6.	Anlegen und Durchführen von Übungen für Führungsgremien auf der Ebene der Katastrophenschutzbehörde
23-9	7. 6.-16. 6.	Informationseminar für ost- und südosteuropäische Staaten auf der Grundlage der Magdeburger Erklärung
23-10	7. 6.- 8. 6.	Gesprächskreis/Workshop zu unterschiedlichen Themen
23-11	7. 6.-18. 6.	Sprengen I für Sprengberechtigten-Anwärter
23-12	7. 6.-25. 6.	Sprengen BKA (D 3)
23-13	9. 6.-10. 6.	FL für Sachbearbeiter Einsatz Inland und Ausland der LV
24. Woche	Meldeschuß 19. 4. 1999	
24-1	14. 6.-15. 6.	Schwerpunkt zur Wirtschaftssicherstellung
24-2	17. 6.-18. 6.	Objektschutz
24-3	15. 6.-18. 6.	Zivil-militärische Zusammenarbeit
24-4	14. 6.-18. 6.	Führung und Leitung auf der Ebene der Katastrophenschutzbehörde unter Berücksichtigung landesrechtlicher Regelungen 1
24-5	15. 6.-17. 6.	Führung und Leitung unter hoher psychischer Belastung 1
24-6	14. 6.-16. 6.	Kommunikationstechnik
24-7	14. 6.-18. 6.	Blockseminar Ärzte im Zivil- und Katastrophenschutz
24-8	15. 6.-17. 6.	Aufgaben der Gemeinden im Selbstschutz

Veranstaltungsnummer	Zeit	Veranstaltung
24-9	14. 6.-18. 6.	Anlegen und Durchführen von Übungen für Einheiten und Einrichtungen
24-10	14. 6.-15. 6.	Neue sicherheitspolitische Anforderungen an Deutschland als Bündnispartner
24-11	14. 6.-18. 6.	Öffentlichkeitsarbeit und Helferwerbung im THW
25. Woche	Meldeschiuß 26. 4. 1999	
25-1	22. 6.-25. 6.	Allgemeine Fragen der Notfallvorsorge und zivilen Verteidigung
25-2	22. 6.-25. 6.	Ernährungsnotfallvorsorge zur Unterweisung des auf diesem Gebiet tätigen oder dafür vorgesehenen verantwortlichen Personals
25-3	21. 6.-22. 6.	Information zur Verkehrssicherstellung
25-4	23. 6.-24. 6.	Aufgaben des Zivilschutzes inkl. des Katastrophenschutzes -- Helferangelegenheiten
25-5	21. 6.-25. 6.	Führen in einer (Technischen) Einsatzleitung 1
25-6	21. 6.-25. 6.	Führung und Leitung auf der Ebene der Katastrophenschutzbehörde unter Berücksichtigung landesrechtlicher Regelungen 1
25-7	21. 6.-25. 6.	Führung und Leitung auf der Ebene der Katastrophenschutzbehörde unter Berücksichtigung landesrechtlicher Regelungen 2
25-8	22. 6.-24. 6.	Workshop Führung und Leitung unter hoher psychischer Belastung
25-9	21. 6.-25. 6.	Berater für ABC-Fragen in Führungsgremien der Katastrophenschutzbehörde
25-10	21. 6.-22. 6.	Selbstschutz in Arbeitsstätten 1
25-11	23. 6.-25. 6.	Selbstschutz in Arbeitsstätten 2
25-12	21. 6.-25. 6.	Anlegen einer Führungsübung

**Ministerium für Wirtschaft
und Mittelstand,
Technologie und Verkehr**

**Flugbetriebsbeschränkungen
auf dem Verkehrsflughafen Düsseldorf**

Bek. d. Ministeriums
für Wirtschaft und Mittelstand,
Technologie und Verkehr v. 19. 1. 1999 –
515 – 31 – 21/12 (4)

Durch Bescheid vom 19. 1. 1999 haben die Nummern 1, 2.1, 2.2 und 5.4 der „Neuregelung der Nachtflugbeschränkungen auf dem Verkehrsflughafen Düsseldorf“ (Bek. v. 10. 3. 1993, MBl. NRW. S. 753) mit Wirkung ab 1. 4. 1999 folgende Fassung erhalten:

- „1 Strahlflugzeuge ohne Lärmzulassung nach ICAO Annex 16
Starts und Landungen sind in der Zeit von 19.00 Uhr (18.50 Uhr off blocks) bis 8.00 Uhr Ortszeit unzulässig.
- (2 Strahlflugzeuge mit Lärmzulassung nach ICAO Annex 16, Band 1, **Kapitel 2**)
 - 2.1 Starts sind in der Zeit von 19.00 Uhr (18.50 Uhr off blocks) bis 8.00 Uhr Ortszeit unzulässig.
 - 2.2 Landungen sind in der Zeit von 19.00 Uhr bis 8.00 Uhr Ortszeit unzulässig.
- (5 Von den Beschränkungen sind ausgenommen:)
- 5.4 Für eine Übergangszeit bis zum 31. 10. 1999 im Fluglinien- und planmäßigen Bedarfsluftverkehr planmäßige Starts zwischen 7.00 Uhr und 8.00 Uhr Ortszeit sowie planmäßige Landungen zwischen 19.00 Uhr und 22.00 Uhr Ortszeit von Strahlflugzeugen mit Lärmzulassung nach ICAO Annex 16, Band 1, Kapitel 2.“

– MBl. NRW. 1999 S. 261.

Hinweise

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 24 v. 15. 12. 1998

(Einzelpreis dieser Nummer beträgt 4,40 DM zuzügl. Portokosten)

Allgemeine Verfügungen	Seite	Personalnachrichten	Seite
Anordnung über die Zählkartenerhebung in Zivilsachen und in Familiensachen (ZP/F-Statistik)	309	Ausschreibungen	319
Dienststörung für Notare (DONot)	314	Gesetzgebungsübersicht	319
Bekanntmachungen	315	Hinweise auf Neuerscheinungen	320

– MBl. NRW. 1999 S. 261.

Nr. 1 v. 1. 1. 1999

(Einzelpreis dieser Nummer beträgt 4,50 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		Beweisaufnahme im Hauptverfahren, so ist gegen diese Anordnung, weil sie im Ergebnis wie die Versagung von Prozesskostenhilfe wirkt, die Beschwerde eröffnet.	
Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Straf- und Bußgeldverfahren (StP/OWi-Statistik)	2	OLG Köln vom 29. Mai 1998 – 25 WF 99/98	9
Änderung der Aktenordnung	2		
Änderung der Aktenordnung	5	Kostenrecht	
Strafvollzugsgesetz und bundeseinheitliche Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz	6	BRAGO § 31 I Nr. 1, § 32 I; ZPO § 515 III. – Die in der Grundsatzentscheidung des Senates vom 15. 9. 1997 (17 W 243/97, in OLGR 1997, 323) aufgestellten Grundsätze zur Erstattungsfähigkeit der Kosten des Berufungsanwaltes des Berufungsklagten gelten sinngemäß für die Erstattungsfähigkeit der Kosten des Revisionsanwaltes des Revisionsklagten in dem Fall, dass das Rechtsmittel vor dessen Begründung zurückgenommen worden ist.	
Bekanntmachungen	6	OLG Köln vom 24. November 1997 – 17 W 345/97	10
Personalmeldungen	6		
Ausschreibungen	8	Hinweise auf Neuerscheinungen	11
Rechtsprechung			
Zivilrecht			
ZPO §§ 127, 118 II. – Bedeutet die im PKH-Prüfungsverfahren erfolgte Beweisanordnung eine Vorwegnahme der			

– MBl. NRW. 1999 S. 262.

Nr. 2 v. 15. 1. 1999

(Einzelpreis dieser Nummer beträgt 4,50 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		Bekanntmachungen	16
Bereinigung der Justizverwaltungsvorschriften	13		
Bearbeitung der Justizverwaltungsgeschäfte bei den Oberlandesgerichten, Generalstaatsanwaltschaften und Justizvollzugsämtern	13	Personalmeldungen	16
Vordruckwesen in der Justizverwaltung	14		
Geschäftsordnung für die Gerichte und die Staatsanwaltschaften des Landes Nordrhein-Westfalen (Geschäftsordnung – GO –)	16	Ausschreibungen	18
Auflösung einer Kammer für Handelssachen	16		
		Gesetzgebungsübersicht	19

– MBl. NRW. 1999 S. 262

Einzelpreis dieser Nummer 10,60 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569